



STATUTEN des Gewerbevereins Hittnau

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Gewerbeverein Hittnau (GVH)** besteht in **8335 Hittnau** ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name, Sitz

Art. 2

Der Gewerbeverein Hittnau ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Pfäffikon (BGV) sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich (KGV).

Zugehörigkeit

Art. 3

Der Verein hat zum Ziel, die Interessen des lokalen Gewerbes und der Industrie zu fördern und zu vertreten. Im Besonderen bezweckt der Verein die Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Gewerbes, sowie über allgemeine Kommunalfragen.

Zweck

Dadurch soll auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gewerbetreibenden und die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern vertieft werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

Arten der
Mitgliedschaften

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in Hittnau oder seiner Umgebung ein Handwerk selbständig ausüben, Inhaber eines Detailgeschäftes, eines gewerblichen oder eines Dienstleistungsbetriebes sind, einen freien Beruf betreiben oder in anderer Weise mit dem Handwerk, Gewerbe und Handel verbunden sind. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Als Freimitglied können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft mehr führen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen, sowie Freunde und Gönner des Gewerbes.
Sie bezahlen nur den halben Jahresbeitrag.

Als Ehrenmitglied können Personen bezeichnet werden, die sich um den GVH besonders verdient gemacht haben.
Dazu benötigt es einen Antrag des Vorstandes gemäss internen Richtlinien.
Sie bezahlen den Beitrag des Kantonalen Gewerbeverbandes.

Art. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Dieser hat jeweils an der GV über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid ist endgültig.

Aufnahme

Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Rechte und
Pflichten

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihre Jahresbeiträge nicht bezahlen, können ohne Angabe von Gründen von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Ausschluss hat sofortige Wirkung.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 8

Die Vereinsorgane sind:

Vereinsorgane

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen GV unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet, bei deren Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche GV durchführen. Diese muss mindestens 20 Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche GV statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen statt zu finden.

Ao. Generalversammlung

Art. 11

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

Befugnisse

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes durch die GV (Décharge)
5. Genehmigung des Jahresprogrammes
6. Festsetzen der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten

8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Ehrungen
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
12. Änderung der Statuten
13. Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 23 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Freimitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

Abstimmung
und Wahlen

Art. 13

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Anträge von
Mitgliedern

Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie 4 bis 8 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier und den Beisitzer.

Zusammen-
setzung

In den geraden Jahren kommen Präsident und die Hälfte des Vorstandes zur Wahl, der Vizepräsident und die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren.

Wahlzeitpunkt

Art. 15

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Sitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

Aufgaben

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der GV
4. Durchführung des Jahresprogrammes
5. Verwalten des Vereinsvermögens
6. Bestellung von besonderen Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes kollektiv.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

Aufgaben

4. Finanzen

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

Einnahmen

1. Mitgliederbeiträge
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus Vereinstätigkeiten
4. Freiwilligen Zuwendungen

Art. 19

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Aufwendungen für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschluss der GV, ansonsten im Rahmen des Budgets.

Ausgaben

Art. 20

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind, wo möglich, getrennt zu führen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

Finanzverwaltung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Haftung

5. Schlussbestimmungen

Art. 22

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Statutenänderung

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern sich dafür aussprechen.

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich (KGV) hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Hittnau wieder zufallen soll, längstens innerhalb von 5 Jahren. Andernfalls kann es für die Gründung eines anderen Vereins im BGV oder im KGV verwendet werden.

Art. 24

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen des GVH und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Inkraftsetzung
der Statuten

Genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 16.03.2012 in Hittnau.

Gewerbeverein Hittnau Die Präsidentin: Verena Wegmann

Die Aktuarin: Susanne Hösli